

**Gewerbeaufsicht des Landes Bremen**  
- Arbeits- und Immissionsschutzbehörde –  
Dienstort Bremen



Gewerbeaufsicht d. L. Bremen, Parkstraße 58/60, 28209 Bremen

Onyx Kraftwerk Farge GmbH & Co. KGaA  
Wilhelmshavener Str. 6  
28777 Bremen

Auskunft erteilt  
Herr Wedell  
Zimmer 30  
Tel. (0421) 361 6255  
Fax (0421) 361 6522  
Sprechzeiten: siehe unten  
E-Mail  
ruediger.wedell  
@gewerbeaufsicht.bremen.de  
www.gewerbeaufsicht.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
**517-Berne2/51/50**

Bremen, 09.12.2021

### **Nachträgliche Anordnung**

hier: Festsetzung neuer Emissionswerte nach der 17. BImSchV aufgrund der Mitverbrennung von Abfällen im Kraftwerk Bremen-Farge

Aufgrund von § 9 Abs. 5 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) in der Fassung vom 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 3.12.2020 (BGBl. I S. 2694) wird angeordnet:

Die nachträglichen Anordnungen vom 23.12.2005 mit Az.: 310-Berne2/51-12/50 an den damaligen Betreiber e-on Kraftwerke GmbH, Tresckowstr. 5 in 30457 Hannover und vom 08.02.2019 mit Az.: 517-Berne2/51/50 an den damaligen Betreiber ENGIE Kraftwerk Farge GmbH & Co. KGaA, Wilhelmshavener Str. 6 in 28777 Bremen werden mit Wirkung ab 01.01.22 für diskontinuierlich gemessene und für kontinuierlich gemessene Parameter wie folgt neu gefasst. Die Neufestsetzung erfolgt sowohl für die Massenkonzentrationen als auch für die Messhäufigkeit.

### **I. Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte**

1. Die Anlage ist im Fall der genehmigten Mitverbrennung von Klärschlamm so zu betreiben, dass im Rauchgaskamin sämtliche Jahresmittelwerte (JMW), Tagesmittelwerte (TMW) und Halbstundenmittelwerte (HMW) die folgenden Emissionsgrenzwerte in [mg/mN<sup>3</sup>] nicht überschreiten:

	JMW // TMW // HMW
a) Gesamtstaub:	10 // 10 // 20
b) Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-Kohlenstoff:	5 // 10 // --
c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid: der Schwefelminderungsgrad hat mindestens 85 % zu betragen	125 // 186 // 389;

**Dienstgebäude**  
Parkstraße 58/60  
28209 Bremen  
Eingang Franz-Liszt-Str.

Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Parkstr. + Stern

**Sprechzeiten**  
Montag – Donnerstag  
9:00 -15:00 Uhr  
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

**Bankverbindungen**  
Dt. Bundesbank IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC MARKDEF1250  
Sparkasse Bremen IBAN DE73290501010001090653 BIC SBREDE22XXX

**Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung** unter Tel. (0421) 361-0, [www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)

- d) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid: 158 // 200 // 400  
e) Kohlenmonoxid: -- // 186 // 373

2. Weiterhin darf kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte in [mg/mN<sup>3</sup>] überschreiten:

- a) Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff: 7  
b) Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff: 7  
c) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber: 0,004  
d) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,  
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium: insgesamt 0,006  
e) Antimon bis Zinn (Anlage 1 Nr. 1b der 17. BImSchV): insgesamt 0,2  
f) Arsen bis Chrom (Anlage 1 Nr. 1c der 17. BImSchV): insgesamt 0,05  
Dioxine und Furane und PCB: insgesamt 0,03 x 10<sup>-6</sup>  
g) Ammoniak: 10

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (0 °C, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 6 % (Bezugssauerstoffgehalt).

## **II. Festlegungen zur Messhäufigkeit**

Die in Punkt I.1. genannten Schadstoffemissionen sind kontinuierlich zu messen. Die in Punkt I.2. genannten Schadstoffemissionen (bis auf I.2.c) Quecksilber) sind einmal pro Jahr, Quecksilber zweimal pro Jahr zu messen. Alle Messungen sind durch einen Sachverständigen nach § 29 b BImSchG durchzuführen.

## **III. Begründung**

Am 14.07.2021 wurde im Bundesgesetzblatt die Verordnung zur Neufassung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 06.07.21 veröffentlicht (BGBl. I S. 2514). Diese Verordnung setzt u.a. den EU-Durchführungsbeschluss 2017/1442/EU über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen in deutsches Recht um (ABl. L212 vom 17.08.17, S. 1) und gilt daher unmittelbar für die Verbrennung u.a. von Steinkohle und die Mitverbrennung von Klärschlamm.

Sie betreiben am Standort Wilhelmshavener Str. 6 in 28777 Bremen eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage zum einen zur Erzeugung von Strom aus Steinkohle. Für diesen Betrieb als Großfeuerungsanlage gelten ausschließlich die Werte der nunmehr geänderten 13. BImSchV, wenn Ihre Genehmigungslage keine strengeren Werte vorschreibt.

In diesem Kraftwerk kann zusätzlich Klärschlamm bis zu einem Trockenmasseanteil von 5 % mitverbrannt werden, so dass das Kraftwerk in diesem Fall als bestehende abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlage nach § 2 Abs. 3 der 17. BImSchV hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte unter § 9 Abs. 1 Nr. 1a) in Verbindung mit Anlage 3 der 17. BImSchV fällt.

Wir beziehen uns im Übrigen auch auf die Tabelle 3 auf Seite 2 der Dokumentation der Sachverständigenorganisation Müller-BBM GmbH vom 0212.21 mit Az.: M161756/01.

Bei dieser Entscheidung wurde auch Ihrem Antrag vom 30.11.21 auf Wegfall der monatlichen internen Messungen von Quecksilber entsprochen, da die bisherigen Quecksilber-Emissionswerte ausreichend stabil sind.

Die nach der aktuellen Fassung der 17. BImSchV verschärften Grenzwerte waren zur Klarstellung gemäß § 9 Abs. 5 der 17. BImSchV von der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen anzuordnen.

**III. Gebührenentscheidung**

Für die Anordnung wird nach Ziffer 20.15 des Kostenverzeichnisses er Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172) eine Gebühr in Höhe von

**1.032,- €**

entsprechend eines Arbeitsaufwandes von 12 Stunden eines Mitarbeiters des höheren Dienstes festgesetzt.

Zahlungsziel und Zahlungsweise richten sich nach der beigefügten Rechnung.

**IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese nachträgliche Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Parkstraße 58/60, 28209 Bremen oder Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven, zu erheben.

Im Auftrag

(Wedell)